



---

Gutachterordnung der BLZK

---

(GutachterO)

---



## **Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer**

vom 19. Juli 2012 (BZB, Heft 9/2012, S 83),  
zuletzt geändert durch Änderung vom 2. Mai 2015 (BZB, Heft 6/2015, S. 82)

(ab 15. Mai 2015 geltende Fassung)

### **Präambel**

An gutachterlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte werden hohe Anforderungen gestellt, die über die zahnärztlich-fachliche Qualifikation hinausgehen. Weiter kommen persönlicher Integrität und hinreichender Berufserfahrung wesentliche Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit zu. Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) will mit einem eigenen Gutachterverzeichnis diese Aspekte betonen und zugleich eine Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern geben. Dabei erkennt jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt, der in das Verzeichnis der Gutachter nach der Gutachterordnung der BLZK aufgenommen wird, die Bestimmungen der Gutachterordnung der BLZK als für sich verbindlich an.<sup>1)</sup>

### **1. Gutachterliche Tätigkeit**

- 1.1 Bei der Erstellung von Gutachten hat der Gutachter der Erwartung der Öffentlichkeit an eine hohe fachliche Kompetenz und Objektivität zu entsprechen.
- 1.2 Die gutachterliche Tätigkeit erfolgt selbständig und eigenverantwortlich sowie auf eigene Rechnung. Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Risiken aus seiner gutachterlichen Tätigkeit durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

### **2. Aufnahme in das Verzeichnis der Gutachter nach der Gutachterordnung der BLZK**

- 2.1 Die Aufnahme in das Verzeichnis der Gutachter nach der Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer erfolgt durch den Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Im Falle einer Außendarstellung der Aufnahme in das Verzeichnis ist die Bezeichnung „Gutachter nach der Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer“ oder „Gutachter nach der Gutachterordnung der BLZK“ zu führen. Andere Bezeichnungen sind unzulässig. Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstands der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Der jeweilige Gutachter bleibt nach Ablauf der Amtsperiode übergangsweise solange im Verzeichnis aufgeführt, bis der Vorstand der folgenden Amtsperiode über die Neuaufnahme entschieden hat. Ziff. 2.7 bleibt jeweils unberührt. Eine neuerliche Aufnahme ist nach Überprüfung der Voraussetzungen zulässig.
- 2.2 In das Verzeichnis können approbierte Zahnärzte und Fachzahnärzte aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Zum einen müssen sie im räumlichen Geltungsbereich des Zahnheilkundengesetzes entweder als Selbstständige oder als Angestellte mindestens sieben Jahre ganztätig und hauptberuflich zahnärztlich in freier Praxis, in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder in einer Klinik tätig gewesen sein oder als hauptberufliche Hochschullehrer der Zahnheilkunde an einer deutschen Universität berufen worden sein. Teilzeittätigkeiten sind entsprechend zu berücksichtigen. Zum anderen müssen sie Mitglieder eines Zahnärztlichen Bezirksverbandes in Bayern sein. Ferner ist es Voraussetzung für die Gutachtertätigkeit, dass der Gutachter im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme zahnärztlich behandlerisch tätig ist.

<sup>1)</sup> Alle Personenbezeichnungen in dieser Gutachterordnung gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

- 2.3 Nicht aufgenommen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht aufgenommen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme in das Verzeichnis die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.
- 2.4 Der Vorgang wegen Aufnahme in das Verzeichnis ist wie folgt geregelt:
- 2.4.1 Die zahnärztlichen Bezirksverbände schlagen nach Absprache mit den jeweiligen Kollegen Bewerber vor. Der vorgeschlagene Bewerber wendet sich an das Gutachterreferat wegen Aufnahme in das Verzeichnis der Gutachter. Er reicht die Nachweise seiner beruflichen Tätigkeit gemäß 2.2 und Nachweise seiner Qualifikation hinsichtlich des von ihm gewünschten Gutachten-Teilgebietes nach 2.5 ein, dabei kommt den Fortbildungsnachweisen der letzten 5 Jahre und bereits erstellten Gutachten eine besondere Bedeutung zu. Gutachten sind unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes hinsichtlich aller im Gutachten genannter Personen in anonymisierter Form einzureichen.
- 2.4.2 Die KZVB nimmt zu der Bewerbung hinsichtlich der Kriterien nach Ziff. 2.3 nach Einwilligung durch den Zahnarzt Stellung.
- 2.4.3 Bei der erstmaligen Bestellung und im begründeten Einzelfall kann das Gutachterreferat von einem Bewerber, der bisher noch nicht gutachterlich tätig war, Probegutachten erstellen lassen und zusätzlich Behandlungsunterlagen stichprobenartig zur Vorlage verlangen.
- Dabei sind vorzulegen sämtliche Behandlungsunterlagen von mindestens zwei Patientenfällen einschließlich Röntgenbildern, Krankenblattaufzeichnungen, Modellen, sämtlichen Privatvereinbarungen und Abrechnungen, aus denen sich lückenlos die Anamnese, Diagnostik, Planung, Durchführung und Liquidation des Einzelfalles nachvollziehen lässt.
- Die Auswahl der Patientenfälle erfolgt aus 30 anzuzeigenden Behandlungsfällen aus dem Kalenderjahr vor der Bewerbung nach dem Zufallsprinzip. Davon kann ein Fall aus dem Versorgungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherungen mit zusätzlichen Privatvereinbarungen sein.
- Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Schweigepflicht sind zu beachten.
- 2.4.4 Das Gutachterreferat überprüft sämtliche Unterlagen und nimmt zu der Bewerbung Stellung. Die Überprüfung der Gutachten und Behandlungsunterlagen erfolgt dabei unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch zwei oder drei entsprechend qualifizierte Gutachter des entsprechenden Gutachter-Teilgebiets.
- 2.4.5 Anschließend schlägt der Gutachterreferent dem Vorstand der BLZK diejenigen Bewerber zur Aufnahme in das Verzeichnis vor, die das Gutachterreferat für geeignet hält. Hält das Gutachterreferat einen Bewerber für nicht geeignet, teilt dies der Gutachterreferent dem Vorstand zur Entscheidung mit.
- 2.4.6 In allen Fällen ist der Bewerber über die getroffene Entscheidung vom Gutachterreferenten zu informieren. Im Falle der Ablehnung sind dem Bewerber die wesentlichen Gründe mitzuteilen.
- 2.5 Das Verzeichnis untergliedert sich in folgende Teilgebiete:
- Konservierende Zahnheilkunde, Endodontie und Parodontologie,
  - Prothetik,
  - Chirurgie,
  - Implantologie, implantatgetragene Prothetik,
  - Kieferorthopädie.
- Ein Zahnarzt kann bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in mehreren Teilgebieten verzeichnet sein.

- 2.6 Das Verzeichnis wird mit den Angaben zu Adresse, Telefon und Fax an Gerichte, sonstige um zahnmedizinische Begutachtungen nachsuchende Stellen und Patienten weitergegeben sowie unter der Adresse [www.blzk.de](http://www.blzk.de) veröffentlicht.
- 2.7 Die Benennung des Zahnarztes im Verzeichnis endet
- mit dem Verzicht des Gutachters,
  - bei Ende der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband in Bayern,
  - bei Widerruf der Aufnahme in das Verzeichnis durch den Vorstand der BLZK. Dieser erfolgt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme tatsächlich nicht gegeben waren und der Vorstand der BLZK bei Kenntnis dieser Umstände die Aufnahme nicht vorgenommen hätte. Sie ist ferner widerrufbar, wenn der Gutachter den Bestimmungen dieser Gutachterordnung mehr als nur unerheblich zuwider handelt und/oder seine gutachterlichen Pflichten mehr als nur unerheblich verletzt.
  - Mit dem Ablauf der Amtsperiode, für die der Gutachter in das Verzeichnis aufgenommen ist, einschließlich der Übergangsfrist nach Ziff. 2.1 Satz 3.

### 3. Pflichten des Gutachters

#### 3.1 Besondere Pflichten des Gutachters

- 3.1.1 Jeder in das Verzeichnis aufgenommene Gutachter ist zu Folgendem verpflichtet:
- Mitarbeit (als Beisitzer) in der Schlichtungsstelle der BLZK (§ 2 der Schlichtungsordnung der BLZK),
  - regelmäßige fachspezifische Fortbildung insbesondere auf dem Teilgebiet, für das er im Verzeichnis benannt ist,
  - Teilnahme an der jährlichen Gutachtertagung der BLZK; diese dient der gutachtenspezifischen Fortbildung,
  - Teilnahme an der Qualitätssicherung des Gutachterreferates durch Übersendung erstatteter Gutachten auf Anforderung des Referats unter Beachtung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes,
  - Einrichtung einer eigenen E-Mail-Adresse zum Zweck der Kommunikation mit dem Gutachterreferat und den anderen Gutachtern,
  - eine Tätigkeit für gesetzliche Krankenkassen oder private Krankenversicherungen oder für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ist dem Referat mitzuteilen.
- 3.1.2 Gutachterlich tätige Zahnärzte, die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis und Partnerschaftsgesellschaft) verbundenen Zahnärzte sowie deren angestellte Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Gleiches gilt für alle Zahnärzte eines MVZ. Das Behandlungsverbot gilt nicht für Notfälle.
- 3.1.3 Eine Empfehlung oder Überweisung zur Weiterbehandlung von begutachteten Patienten ist nicht zulässig.
- 3.1.4 Die Anfertigung eines Gutachtens ist vom Zahnarzt höchstpersönlich vorzunehmen; hierbei hat er mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und sich im Rahmen des ihm gestellten Auftrages nach bestem Wissen und unter Hintanstellung seiner eigenen Behandlungsmethoden zu äußern.
- 3.1.5 Bei wissenschaftlichen Streitfragen hat der Gutachter, soweit sie für seine Begutachtung relevant sind, den Sach- und Streitstand darzulegen. Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der textlichen Gestaltung des Gutachtens sind regelmäßige Erwägungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind sowie unsachlich herabsetzende Äußerungen über die Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

- 3.1.6 Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

### 3.2 Gutachtenauftrag und Ablehnung des Auftrages

- 3.2.1 Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens erfolgt in der Regel durch den Patienten, den Zahnarzt, das Gericht, eine Behörde oder einen Versicherer. Kostenträger ist der jeweilige Auftraggeber.
- 3.2.2 Der Gutachter vereinbart vor Annahme des Auftrages mit seinem Auftraggeber eine angemessene Vergütung.
- 3.2.3 Der Gutachtenauftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
- der Gutachtenauftrag nicht schwerpunktmäßig zu dem Gebiet gehört, für das der Gutachter berufen wurde;
  - die an den Gutachter herangetragene Fragestellung die eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten überschreitet;
  - die zu begutachtende Problematik auch unter vertragszahnärztlichen Gesichtspunkten zu werten ist und der Gutachter nicht innerhalb des Systems der vertragszahnärztlichen Versorgung tätig ist;
  - Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Gutachters zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit);
  - sich der Gutachter nicht im Stande sieht, den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen;
  - der Auftrag keine zahnmedizinische Fragestellung hat.
- 3.2.4 Die Weitergabe des Auftrages an einen anderen Gutachter ist nicht zulässig.

### 3.3 Vorbereitung des Gutachtens

- 3.3.1 Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten; fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind unverzüglich dem Auftraggeber gegenüber zu monieren.
- 3.3.2 Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder zahnmedizinisch nicht für beantwortbar, so ist der Auftraggeber zu unterrichten und um Klarstellung zu bitten.
- 3.3.3 Sofern der Gutachtenauftrag nicht im Auftrag eines Gerichts erfolgt, ist der behandelnde Zahnarzt unter Einbeziehung des Auftraggebers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht über den Gutachtenauftrag zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem konkreten Auftrag und zum Behandlungsfall unter Einräumung einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei ist jegliche fachliche Wertung der Behandlung des Kollegen zu unterlassen.
- 3.3.4 Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen durch den Auftraggeber an. Die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten. Eine Untersuchung des Patienten ist vorzunehmen, wenn hiervon Erkenntnisse für die Beantwortung der gestellten Fragen zu erwarten sind.
- 3.3.5 Erfolgt der Gutachtenauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so sind die Parteien von dem Untersuchungstermin des Patienten zu unterrichten und ihnen unter Vorbehalt der Einwilligung des Patienten Gelegenheit zu geben, bei dem Untersuchungstermin anwesend zu sein.
- 3.3.6 Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber ausgehändigt werden.

#### 4. Hinweise zum Aufbau des Gutachtens

- 4.1 Ein Gutachten soll den formalen Anforderungen der von der BLZK zur Verfügung gestellten Mustergliederung entsprechen und grundsätzlich folgendermaßen gegliedert sein:

Briefkopf des Gutachters

Name, Adresse des Auftraggebers

Aktenzeichen

Beweisbeschluss

Auflistung der Akten und Unterlagen

Anamnese (entfällt bei Gutachten nach Aktenlage)

Befunde der gutachterlichen Untersuchung (entfällt bei Gutachten nach Aktenlage)

- Zahnstatus
- Klinischer Befund
- Röntgenbefund (ggf.)

Gutachterliche Stellungnahme

Beantwortung der Fragestellungen des Beweisbeschlusses

ggf. Literaturverzeichnis

- 4.2 Bei der Auswertung der maßgeblichen Unterlagen und Akten sind die für die Begutachtung wesentlichen Fakten aufzuführen. Wiederholungen des Akteninhaltes sind dabei möglichst zu vermeiden. Wird Bezug auf die Akten genommen, ist die Angabe der Seite des Gerichtsaktes bzw. des Datums des jeweiligen Schriftstücks sinnvoll.
- 4.3 Anamnese und Befunde: Die vom Gutachter für die Begutachtung wesentlichen, selbst erhobenen Befunde und die eigene Auswertung von Röntgenbildern sind aufzuführen, ohne dass diese an dieser Stelle hinsichtlich der Fragestellung bewertet werden. Auf die Trennung von Befunden einerseits und Bewertungen im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme andererseits ist somit besonders zu achten.
- 4.4 Gutachterliche Stellungnahme: Grundlage im Zusammenhang mit der Frage nach Behandlungsfehlern ist regelmäßig der zahnmedizinische Standard zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Behandlung. Die vom Gutachter getroffenen Feststellungen sind neben den fachlichen Ausführungen auch in für den medizinischen Laien nachvollziehbarer Weise zu begründen. Fachausdrücke sind ggf. kurz zu erklären.
- 4.5 Beantwortung der Fragestellung: Die Ausführungen beschränken sich auf die gestellten Fragen, auf die sie unmittelbar einzugehen haben, weitschweifende Abhandlungen allgemeiner Art sind zu vermeiden. Der Gutachter hat sich grundsätzlich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, es sei denn, die Fragestellung fordert dieses. Herabsetzende und emotionale Äußerungen sind zu unterlassen. Bei längeren Gutachten sind die einzelnen Fragen jeweils vor ihrer Beantwortung zu wiederholen, um die Lesbarkeit des Gutachtens zu erleichtern.
- 4.6 Zusammenfassung: Bei umfangreichen Gutachten kann eine Zusammenfassung sinnvoll sein.
- 4.7 Weiterführende Hinweise sind der Leitlinie „Empfehlungen zur Abfassung von Gutachten in Arzthaftungsprozessen“ zu entnehmen (AWMF-Leitlinie Nr. 015/026).

#### 5. Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit von Gutachten und deren Gebührenberechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die Bayerische Landes Zahnärztekammer zur Streitschlichtung anrufen.

#### 6. Inkrafttreten *(Vom Abdruck wurde abgesehen.)*

